

Hinweise zum Stellen des Containers

Die Transporte mittels Containerfahrzeugen wurden inkl. Mautgebühren und ohne Allradfahrzeuge, bei einer maximalen Wartezeit von 0,25 Stunden kalkuliert.

Zufahrten, Abfahrtswege und die Containerstellplätze sind freizuhalten und müssen für die Fahrzeuge und die Behälter geeignet sein. Wir weisen darauf hin, dass bei der Containergestellung auf öffentlichem Grund vorher eine Stellgenehmigung bei der zuständigen Behörde eingeholt werden muss. Die Verantwortung hierfür liegt auf Seiten des Bestellers. Gerne helfen wir Ihnen jedoch bei Fragen weiter.

Die Firma Von Schönfels GmbH übernimmt keine Haftung bei Gestellung auf Gehwegen, Rasenflächen, Einfahrten etc. Ordnungsstrafen werden nicht übernommen, Reparaturen gehen zu Lasten des Bestellers.

Bitte lassen Sie unseren Fahrer stets durch einen unterschiftsberechtigten Mitarbeiter einweisen.

Es muss gewährleistet sein, dass ein sicherer Transport mit zugeladener Materialmenge je Behälter erfolgen kann. Sollte unser Fahrer den Transport aus Ladungssicherungsgründen, z.B. durch zu volle Beladung, ablehnen, entstehen Ihnen Fehlfahrtskosten in Höhe von 85,00 € / Anfahrt netto zzgl. MwSt.

Bei Containergestellung sind 14 Tage vor Ort mietfrei. Ab dem 15. Tag wird eine Miete in Höhe von 2,50 € netto zzgl. MwSt / Tg. berechnet.

Transporte im Straßensattelzug erfolgen mit einer maximalen Auslastung von 25 t/Tour. Stand- und Wartezeiten >15 Min., die nicht durch unser Verschulden entstehen, werden mit 65,00 €/Std. berechnet.

Als Voraussetzung für die Übernahme von gefährlichen Abfällen wird ein Entsorgungsnachweis (EN oder SN) nach den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) benötigt. Für Abfallmengen von < 20 t kann ein vorhandener Sammelentsorgungsnachweis (SN) in Anspruch genommen werden. Die anteilige Gebühr wird Ihnen dann mit 5,00 €/t zusätzlich in Rechnung gestellt.

Abrechnungsgrundlage sind die Lieferscheine und Wiegenoten. Bei ermittelten Nettogewichten unterhalb der bauartbedingten Mindestlast von 400 kg dürfen aufgrund der Vorgaben des neuen Eichgesetzes von 2015 keine Gewichte mehr auf dem Wiegeschein erzeugt werden. In diesen Fällen wird vom Gesetzgeber gefordert, einen Pauschalpreis für Abfälle und Schüttgüter zur Anwendung zu bringen.

Die Qualität der angelieferten Abfälle wird vor Ort an der Waage oder beim Kippen festgelegt.

